

Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter_innen des Erzbistums Hamburg

D
O
K
U
M
E
N
T
A
T
I
O
N

Ein sexualisierter Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung wird **berichtet** oder **vermutet**.

Ein sexualisierter Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung wird **direkt beobachtet**.

Ruhe bewahren!
Wenn sich jemand Ihnen anvertraut, ist es wichtig, zuzuhören, den Betroffenen zu glauben und nicht zu werten.
Informieren Sie verständlich über die nächsten Schritte und verabreden Sie einen neuen Gesprächstermin.
Bleiben Sie mit Ihrer Sorge nicht allein! Sprechen Sie mit Ihrer Leitungskraft oder der Ansprechperson für Missbrauchsfragen im Erzbistum Hamburg.
Leitungskräfte sind verpflichtet, die weiteren Handlungsschritte mit externer fachlicher Begleitung zu reflektieren.

Intervention:

- ruhig und bestimmt die sexualisierte Gewalt beenden
- sofortiger Schutz des/der Opfer
- Trennung Opfer/Täter
- Hilfe holen
- bei Bedarf medizinische und/oder traumatherapeutische Erstversorgung
- Leitung informieren

Unverzüglich Meldung der Leitung an den Träger und die Ansprechpersonen für Missbrauchsfragen im Erzbistum Hamburg

Ziel
Einschätzung der Gefährdung und Entwicklung von Maßnahmen
Wichtig: Die internen Meldewege Ihrer Einrichtung/Organisation sind einzuhalten. **Die Meldung an die Ansprechpersonen für Missbrauchsfragen des Erzbistums muss zusätzlich erfolgen.**
Richtet sich der Verdacht gegen eine Leitungskraft, wenden Sie sich an die stellvertretende Leitung oder direkt an die Ansprechperson.
Der Schutz der betroffenen Person hat absolute Priorität.

Klärung und Absprache des weiteren Vorgehens mit dem Träger, einer Fachkraft und der Ansprechperson im Erzbistum Hamburg für Fragen des sexuellen Missbrauchs/Minderjähriger durch Geistliche, d. h.:

Schutzmaßnahmen

- Schutz der/des Betroffenen
- Klärung, ob weitere Kinder/Jugendliche/Schutzbefohlene betroffen sind
- Information der Sorgeberechtigten
- Gespräch mit dem/der Beschuldigten durch die Personalverantwortlichen und eine Ansprechperson des Erzbistums
 - Freistellung des/der Beschuldigten
- Information von Behörden (Jugendamt, Trägersaufsicht, Polizei)

Wichtig: Strafanzeige nur mit Einwilligung der Betroffenen und der Sorgeberechtigten!

- Entscheidung über die Einleitung von (arbeits-) und strafrechtlichen sowie kirchenrechtlichen Konsequenzen
- Prüfung, ob ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet werden muss

Der Verdacht erweist sich als unbegründet.

Klärung, welche anderen Gründe hinter dem wahrgenommenen Verhalten liegen und ob ein Hilfebedarf vorliegt

Rehabilitationsverfahren

Hilfen

- Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die betroffene(n) Familie(n), für Leitung und Team, nicht direkt Betroffene (Fachberatung, Supervision, Elternabende, Gruppenangebote)
- Begleitung des institutionellen Aufarbeitungsprozesses

Der Verdacht lässt sich nicht ausräumen

Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen